

Beitrags- und Gebührenordnung

Um die finanziellen Beziehungen im Kleingärtnerverein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt es für den KGV "Am Hofepark" e. V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Summe erhoben, setzt sich aber aus dem Jahresbeitrag pro Parzelle und dem Rechtsfonds pro Parzelle zusammen und wird an den Territorialverband Kamenz abgeführt. Diese Beiträge können sich nach Ankündigung durch den Territorialverband Kamenz ändern.

2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 € und ist mit erfolgreicher Antragstellung an den Verein in bar zu entrichten.

3. Umlagen

Für die Erhaltung der Gartenanlage werden durch die Mitgliederversammlung entsprechende Umlagen beschlossen. Umlage für Strom 2€, Umlage zur Werterhaltung Garten 2€

4. Abrechnung Pacht und Grundsteuer

Bei der Abrechnung von Pacht und Grundsteuer werden die Pachtrechnung der Gemeinde und der Steuerbescheid vom Finanzamt auf alle Mitglieder aufgeteilt.

5. Abrechnung Verbrauch Wasser Strom

Bei der Abrechnung von Wasser- und Stromverbrauch wird die Rechnung der Lieferanten auf alle Mitglieder aufgeteilt. Grundlage beim Verbrauch ist die Zählerablesung je Garten. Die Grundgebühr und der Fehlbetrag werden durch alle Gärten gleichermaßen aufgeteilt. Ebenso gilt der aktuelle Stromliefervertrag. Sollte ein Mitglied zur Zählerablesung nicht da sein und seinen Zählerstand auch nicht anderweitig an den Verantwortlichen zeitnah weitergeben wird eine Strafgebühr von 20€ erhoben.

6. Abstellung Strom und Wasser

Werden Strom und Wasser wegen Nichtbezahlung der Rechnung abgestellt und verplombt, wird bei Wiederanschluss eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fällig. Ist an dem Tag der Wasseranstellung keine Wasseruhr eingebaut, kann das Wasser nicht angestellt werden und es wird ein Stopfen mit einer Plombe gesetzt. Für die Plombenöffnung wird eine Gebühr von 30 € fällig. Wird eine Plombe unberechtigt entfernt, wird zusätzlich eine Strafgebühr von 50 € erhoben.

7. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder des Vereins sind gemäß Satzung und Unterpachtvertrag verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit sind von jedem Mitglied 8 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Abgeltungsbetrag von 45 € zu zahlen. Mit Erreichen des 70. Geburtstags ist man von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

8. Fälligkeit, Verzug

- a) Die Jahresrechnung ist auf das Vereinskonto zu überweisen. Beiträge und Gebühren sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlt das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht, kommt es ohne weitere Mahnung in Verzug. Dies gilt auch bei der Ratenzahlungsvereinbarung.
- b) Für jede Mahnung von in Verzug befindlichen Forderungen wird eine Gebühr bei der ersten Mahnung von 5€ und jede weitere 10€ erhoben.
- c) Daneben kann der Verein Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich erheben.

9. Befreiung, Stundung, Ratenzahlung

- a) Bestimmte Mitglieder (zum Beispiel Ehrenmitglieder) können durch die Satzung von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.
- b) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Gebühren stunden und/oder Ratenzahlungen abschließen. Bei der Gewährung von Ratenzahlung ist eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung vor Zahlungsfälligkeit abzuschließen. Die Ratenzahlungen sind innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen und auf 3 Zahlungen begrenzt.

10. Nutzung Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Nutzung von Preisintensiven Gemeinschaftseinrichtungen wie Rasenmäher oder die Nutzung des Vereinsheimes legt der Vorstand eine Verleihgebühr/Nutzungsgebühr fest und wird in einem gesonderten Blatt aufgelistet.

11. Verwaltungsgebühren für Dritte/Nichtmitglieder

- a) Nutzen Dritte Gemeinschaftseinrichtungen bzw. nehmen sie Verwaltungsleistungen des Vereins in Anspruch, haben sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Mit diesen Nichtmitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, kommt diese nicht zustande, besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bzw. die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.
- b) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, nehmen aber trotzdem noch Leistungen des Vereines in Anspruch, haben sie diese abzugelten. Die Höhe berechnet sich nach den ortsüblichen Kosten der gewerbsmäßigen Verwaltung eines Kleingartens, mindestens jedoch 10 € monatlich, zusätzlich zur Pacht und öffentlich-rechtlicher Lasten sowie Gemeinschaftsleistungen. Die Mitglieder des Vereines lassen diese Klausel auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gegen sich gelten.

12. Geltung dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2022 beschlossen und gilt ab dem 01.01.2023 bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung. Änderung bei der Mitgliederversammlung am 11.10.2025 für nicht geleistete Arbeitsstunden beschlossen.